

HAFENREGLEMENT Porto Magadino

ALLGEMEINES

Kantonale Bewilligung

Auf Grund der Bewilligung Nr. 3.139.0377 vom 18.12.2000, die die Bewilligungen Nr. 3.139.0314 / 3.139.0340 vom 6.10.1081 / 7.03.1985 ersetzt, hat die Bürgergemeinde Magadino zwei Landungsstege für das Anlegen der Boote, auf das private Areal, Parzellen Nr. 408, 26, Grundbuchamt Magadino, errichtet.

Kontrollnummer der Landungsstege : 314.

Die Bewilligung wurde für 10 Jahre, verbunden mit der Möglichkeit sie zu verlängern, erteilt. Bei überwiegendem öffentlichen Interesse kann der Kanton die vorliegende Vereinbarung unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist, jederzeit und ohne Entschädigungsansprüche oder Schadenersatzleistungen kündigen.

Im Kündigungsfall wird die Bürgergemeinde die Benutzer rechtzeitig informieren. Sie müssen dann innerhalb von der von der Behörde festgesetzten Frist, ihre Schiffe oder Boote verlegen. Die Bürgergemeinde lehnt jede Schadenersatzanspruch oder -leistung ab.

HAFENREGLEMENT

I – Miete Bootsplatz

Artikel 1 *Allgemeine Bedingungen*

- 1 Die Bootsplätze werden den Haltern von im Kanton Tessin immatrikulierten oder auf dem Lago Maggiore zugelassenen Boote oder Schiffe vermietet.
- 2 Eine Person darf nur einen Anlegeplatz mieten.
- 3 Verboten sind die Zession an Dritte oder die Untermiete. Im Todesfall kann ein Mitglied der Familie und bei Erbschaft der gesetzliche Erbe, im dessen Eigentum das geerbte Boot oder das Schiff steht den Platz benutzen.
- 4 Im Mietvertrag sind die Mietbedingungen ausgeführt.

Artikel 2 *Dauer*

- 1 Grundsätzlich werden die Anlegeplätze für die Dauer eines Jahres vermietet.
- 2 Im Einverständnis mit der Bürgergemeindeverwaltung ist es möglich längerfristige Mietverträge abzuschliessen.

Artikel 3 *Boot- oder Schiffswechsel oder -verkauf*

- 1 Ein Boot- oder Schiffswechsel bedingt eine Änderung des Mietvertrages.
- 2 Ein Anspruch auf Weiterführung des Mietvertrages besteht nur, wenn Typ und Grösse des neuen Bootes oder Schiffes nicht wesentlich von denen des vorherigen Bootes oder Schiffes abweichen. Zudem sein Mass muss nicht das bestehende des bis anhin benutzten Platzes überschreiten.
- 3 Bei einem Boots- oder Schiffverkauf, hat der Erwerber grundsätzlich keinen Anspruch auf Rechtsnachfolge im Mietvertrag. In begründeten Fällen kann die Bürgergemeindeverwaltung Ausnahmen gestatten.

Artikel 4 *Kündigung und Verlängerung/Erneuerung*

- 1 Die Kündigung kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist ab Fälligkeit/Ende März, d.h. bis zum 31. Dezember, eingereicht werden.
- 2 Im Unterlassungsfall wird der Mietvertrag stillschweigend für ein weiteres Jahr verlängert.

- 3 Der Vermieter kann jederzeit mit einseitiger Erklärung vom Mietvertrag zurücktreten, wenn das Verhalten des Mieters den normalen Hafenbetrieb beeinträchtigt oder wenn die Eigenschaften des Bootes oder des Schiffes nicht demjenigen entsprechend, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses angegeben wurden. Im Einzel ist der Widerruf im Mietvertrag geregelt.

Artikel 5 *Ankerplätze für Passanten und Touristen*

- 1 Gemäss Weisungen der Bürgergemeindeverwaltung können die Ankerplätze für das provisorische Anlegen von Booten oder Schiffen von Passanten benutzt werden.
- 2 Es gelten die Gebühren gemäss Art. 11.
- 3 Die Bürgergemeindeverwaltung beschliesst die besonderen Bedingungen.

II – Wahl der Mieter

Artikel 6 *Platzzuweisung*

- 1 Die Plätze werden gemäss Warteliste und folgender Priorität zugewiesen:
 - a) – Bürger von Magadino
 - b) – Wohnsitzberechtigte in der Gemeinde Gambarogno
 - c) – Aufenthalter (Eigentümer und/oder Mieter von Immobilien in der Gemeinde)
 - e) - Andere

Artikel 7 *Vorbehalte*

- 1 Die Zuweisungsordnung gemäss Art. 6 ist nur anwendbar, wenn das Mass der Wasserfahrzeuge denjenige der vorhandenen Anlegeplätze entspricht.
- 2 Wenn verfügbar, bleibt es der Bürgergemeindeverwaltung vorbehalten, an Booten oder Schiffen der unteren Kategorie Ankerplätze der oberen Kategorie zuzuweisen. In diesen Fällen gelten die Tarife der letztgenannten Kategorien.

III – Mietzinse und Gebühren/Gebrauchabgaben

Artikel 8 *Bootskategorie*

- 1 Die Wasserfahrzeuge werden in Kategorien aufgeteilt, auf Grund ihrer Länge und Breite
 - I bis 6.20 x 1.60 Meter

- II über 6.20 x 1.60 Meter bis 6.50 x 1.90 Meter
- III über 6.50 x 1.90 Meter bis 6.70 x 2.30 Meter
- IV über 6.70 x 2.30 Meter bis 7.20 x 2.60 Meter
- V über 7.20 x 2.60 Meter bis 8.90 x 2.80 Meter
- VI über 8.90 x 2.80 Meter bis 9.10 x 3.20 Meter
- VII über 9.10 x 3.20 Meter bis max. Breite

- 2 Wenn ein Schiff oder Boot der vorgegebenen Masse gemäss oben erwähnter Parameter (Breite oder Länge) überschreitet, gilt die nächst höhere Kategorie. Es gelten, die im Schiffsausweis angeführten Masse.

Artikel 9 *Mietzinse*

- 1 Je nach Schiffskategorie gelten folgende jährliche Mietzinse, excl. MWSt 7.7% und öffentliche Grundsteuer 8% :

- I Fr. 620.--
- II Fr. 827.--
- III Fr. 1'344.--
- IV Fr. 1'551.--
- V Fr. 1'757.--
- VI Fr. 1'964.--
- VII Fr. 2'791.--

Den Bürgern von Magadino wird ein Rabatt von 25%

- 2 Die Anlegeplätze für Ruderboote oder Schiffe mit einem Motor mit weniger als 9PS, befinden sich entlang dem Seeufer, am Hafeneingang an den markierten Stellen. Der jährliche Mietzins beträgt Fr. 100.--

Diese Anlegeplätze sind ausschliesslich für die Wohnsitzberechtigte von Magadino reserviert.

- 3 Vorbehalten bleibt Art. 7 Abs. 2.

Artikel 10 *Nebenkosten*

- 1 Die Gebühr für die Benutzung des öffentlichen Bodens geht zu Lasten des Mieters.
- 2 Die laufenden Betriebskosten, Strom, Wasser usw, werden separat unter Berücksichtigung der Schiffskategorie in Rechnung gestellt.

Artikel 11 *Ankerplätze für Passante und Touristen*

- 1 Für die Ankerung von Booten und Schiffen von Passanten wird eine Gebühr von min. Fr. 40.-- für 24 Stunden oder Bruchteil erhoben.
- 2 Falls ein Anlegeplatz belegt wird, dass vorübergehend vom Mieter frei gelassen worden ist, wird dem Mieter 25 % des einkassierten Betrages erstattet.

Artikel 12 *Anpassungen*

Die oben erwähnten Mietzinse werden jährlich dem Lebenshaltungskostenindex angepasst.

*IV – Benutzung der Hafenanlage***Artikel 13** *Zweck und Anwendungsbereich*

Folgende Bestimmungen bezwecken die gute Erhaltung der Hafenanlage und eine sichere und bequeme Benutzung des ganzen Hafenbereiches und der Einrichtungen am Land. Sie sind für alle Mieter der Anlegeplätze und all jene die sich im Hafensaal aufhalten verbindlich.

Artikel 14 *Zugang zum Hafen*

- 1 Der Zugang zu den Landungsstegen ist nur den Mietern und ihren Gästen gestattet.
- 2 Im Notfall, dürfen Schiffe und Boote, die sich in Seenot befinden, in den Hafen einfahren.
- 3 Die Schiffe und Boote, die über keinen Ankerplatz verfügen, müssen sich an den Aufseher wenden.

Artikel 15 *Kontrollschilder*

Alle im Hafen angelegten Schiffe und Boote sowie diejenigen die in Trocken gelegt sind, müssen immatrikuliert und mit den entsprechenden Kontrollschildern versehen sein. Die Kontrollschilder müssen gut sichtbar angebracht werden, damit jederzeit eine klare und zweifelsfrei Identifikation ermöglicht wird.

Artikel 16 *Platzzuweisung*

Die Anlegeplätze werden durch die Bürgergemeindeverwaltung zugewiesen. Der Aufseher weist die Schiffe und Boote von Passanten zu.
Die Verwaltung behält sich ausdrücklich das Recht vor, die Platzordnung zu ändern.

Artikel 17 *Abwesenheit, Meldepflicht*

- 1 Aus Sicherheitsgründen müssen Abwesenheiten des Schiffes oder Bootes von seinem Stammpfad während einer ganzen Nacht oder länger dem Aufseher mitgeteilt werden.

- 2 Während diesen Zeiten kann der Anlegeplatz an Passanten oder Touristen gemäss Art. 5 und 11 zugewiesen werden.
- 3 Vorbehalten Art. 11 Abs. 2, darf der Mieter während der Abwesenheit seines Schiffes oder Bootes keinen Anspruch betr. einer allfälligen Besetzung seines Anlegeplatzes erheben oder geltend machen.

Artikel 18 *Ankerplatz*

- 1 Die Schiffe und Boote müssen an dem ihnen zugewiesenen Platz anlegen, ohne Dritte zu behindern.
- 2 Die Schiffe und Boote müssen genügend an den dafür vorgesehenen Halterungen geankert werden. Die benutzten Tauen müssen den Zweck entsprechen (Grösse und Halten).
- 3 Jegliche Änderung an den Installationen ist strengstens verboten. Es dürfen keine Bohrungen oder andere mechanische Arbeiten ausgeführt werden.
- 4 Jedes Schiff oder Boot muss seitlich mit Federn aus Gummi oder Kunststoff, der Schiff- und Bootsgrösse entsprechend, ausgerüstet sein.

Artikel 19 *Verkehrsregeln*

- 1 Im Hafen und im Hafengebiet beträgt die Höchstgeschwindigkeit 5 km/h.
- 2 Der Zugang zu den Landungsstegen und den einzelnen Anlegeplätzen ist stets frei zu halten.
- 3 Die einfahrenden Schiffe und Boote haben den Vortritt gegenüber den ausfahrenden.
- 4 Im Kanal zwischen den Landungsstegen und bei der Ein- und Ausfahrt muss der kürzeste Weg befahren werden.

Es ist strengstens verboten:

- a) – den kürzesten Weg zum ein- und ausfahren zu verlassen
- b) – die Einfahrt in die Bolle di Magadino
- c) – am natürlichen Ufer anlegen, wenn keine diesbezügliche Installation vorgesehen ist.

Es gelten die Bestimmungen der allgemeinen Reglemente für die Schifffahrt auf dem Lago Maggiore.

Artikel 20 *Unterhalt*

- 1 Der ordentliche Hafenunderhalt erfolgt durch die Bürgergemeindeverwaltung.
- 2 Die Bootseigentümer sind verantwortlich des ordentlichen Unterhalts ihrer Schiffe oder Boote. Insbesondere sind sie dazu verpflichtet, die nötige Aufsicht und Unterhalt zu

- gewährleisten, besonders bei schlechtem Wetter und wenn der Seespiegel zu- oder abnimmt.
- 3 Schiffe und Boote in schlechtem Zustand, verlassen oder abgesunken, werden unter Kostenfolge zu Lasten des Mieters unverzüglich vom Hafewart entfernt.
 - 4 Jeder Benutzer ist dazu verpflichtet, die gesamte Ausrüstung ordentlich aufzubewahren und mit grösst möglicher Sorgfalt zu benutzen.
 - 5 Schäden oder Fehler an den Anlagen oder an Schiffen oder Booten sind dem Hafewart bzw. dem Eigentümer des Wasserfahrzeuges unverzüglich zu melden.

Artikel 21 *Allgemeine Ordnung*

- 1 Baden im Hafen oder in unmittelbarer Nähe des Hafens ist verboten. Ebenfalls ist es verboten im Hafen zu fischen.
- 2 Die Ankerung muss an den vorgesehenen Platz erfolgen.
- 3 Hafendämme und Laufstege müssen frei für den Personenzugang gehalten werden. Auf- und Abladen von Material sind auf den Hafendämmen und an den Ufern gestattet.
- 4 Verboten sind Unterhalts- oder Reparaturarbeiten, die zu einer Verschmutzung führen oder übermässigen Lärm verursachen können. Insbesondere ist es verboten Treibstoff umzuleeren, Ölwechsel und die Reinigung der Boote mit Reinigungsmitteln oder chemischen Stoffen.
- 5 Schäden, die zu einem Öl- oder Treibstoffausfluss führen, sind unverzüglich zu beheben.
- 6 Es ist verboten, das Anlegen von Booten und Schiffen mit WC und/oder Lavabos mit direktem Abfluss in den See. Chemische WC müssen bei den Hafenanlagen des Lago Maggiore an den dafür vorgesehen Orten geleert werden.
- 7 Jeder Hafenbenutzer ist dazu angehalten, die Sauberkeit des Sees und der Hafenanlage einzuhalten und, falls er Schmutz zurück lässt, ist er verpflichtet, die Stelle unverzüglich zu reinigen.
- 8 Um Lärmimmissionen zu vermeiden müssen die Segelboote mit Verankerungen vorgesehen werden, die das Schlagen der Fälle gegen den Mast verhindern.
- 9 Während der Nacht muss jeglicher Lärm vermieden werden.

Artikel 22 *Verantwortlichkeit*

- 1 Die Hafen- und Anlagebenutzung erfolgt unter alleiniger Verantwortung des Benutzers.
- 2 Die Boots- und Schiffseigentümer sind verantwortlich für die Schäden an baulichen Anlagen und anderen Booten und Schiffen, die sein Boot oder Schiff im Hafenbereich verursacht.
- 3 Eigentümer, die ihre Boote oder Schiffe an Dritte überlassen, sind für allfällige Schäden persönlich verantwortlich.

- 4 Die Bürgergemeindeverwaltung lehnt jede Haftung bei Schäden infolge Havarien, Brandfällen, Diebstählen, Beschädigungen oder Manipulationen an den Schiffen oder Booten, die durch Dritte oder natürliche Ereignisse, verursacht werden, ab.

Artikel 23 *Unbenutzbarkeit*

Bei Unbenutzbarkeit des Hafens, unabhängig aus welchem Grund, erwachsen dem Mieter keine Ersatzentschädigungsansprüche.

V – Schluss- und Strafbestimmungen

Artikel 24 *Anwendung*

Der Vollzug des vorliegenden Reglements obliegt der Bürgergemeindeverwaltung.

Artikel 25 *Rechtsfolgen*

- 1 Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement werden mit einer Busse bis zu CHF. 5'000.— geahndet.
- 2 Bei Rückfall oder schwerwiegenden Widerhandlungen kann der Mietvertrag mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden.

Artikel 26 *Beschwerden*

Allfällige Beschwerden werden vom zuständigen Zivilgericht beurteilt.

Artikel 27 *Genehmigung und in Krafttreten*

Das vorliegende Reglement wurde von der Bürgergemeindeversammlung am 19.01.2006 genehmigt, die ebenfalls über ihr Inkrafttreten befindet. Das neue Reglement ersetzt dasjenige vom 16. Mai 1983.